

Infoblatt

Drei Güterstände für Eheleute

Errungenschaftsbeteiligung

Die weitaus meisten Ehepaare in der Schweiz haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Für sie gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei wird zwischen dem Eigengut sowie der Errungenschaft der beiden Ehegatten unterschieden:

- **Eigengut**
 - Vermögenswerte, die von den Eheleuten in die Ehe eingebracht wurden
 - Erbschaften und Schenkungen, die eine Seite während der Ehe erhält
 - Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Kleider, Schmuck, Hobbyausrüstung)
- **Errungenschaft**
 - Vermögen, das während der Ehe erarbeitet wird (wie Lohn, Pensionskassengelder, AHV-Rente, Arbeitslosentaggeld)
 - Erträge aus dem Eigengut

Während der Ehe ist jede Seite selber verantwortlich für ihr Vermögen; sie muss aber angemessene Beiträge an den Unterhalt der Familie leisten (eheliche Beistandspflicht). Die Aufteilung in Eigengut und Errungenschaft kommt erst bei einer Scheidung oder beim Tod des Partners, der Partnerin zum Tragen. Dann fällt in der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung an jede Seite ihr Eigengut, die Hälfte der eigenen Errungenschaft sowie – sofern nicht in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde – die Hälfte der Errungenschaft des Partners, der Partnerin (wenn diese nicht im Minus ist).

Gütergemeinschaft

Ehevertraglich können Ehepaare den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren. Bei diesem Güterstand bestehen die Eigengüter der Eheleute lediglich aus den Gegenständen des persönlichen Gebrauchs sowie den Genugtuungsansprüchen. Alles andere, auch in die Ehe eingebrachtes Vermögen oder Erbschaften, fällt ins Gesamtgut, sofern im Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde. Über das Gesamtgut können die Eheleute nur gemeinsam entscheiden. Beim Tod einer Seite fällt das Gesamtgut zur Hälfte an den Partner, die Partnerin.

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung – sie wird ebenfalls in einem Ehevertrag vereinbart – ist jede Seite Alleineigentümerin ihres ganzen Vermögens und muss bei der Auflösung der Ehe nichts mit dem Partner, der Partnerin teilen. Auch bei diesem Güterstand gilt aber selbstverständlich die eheliche Beistandspflicht, zudem genießt die Familienwohnung einen besonderen Schutz.

Beobachter EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Der Weg zum Eigenheim», den Sie unter folgendem Link finden: <https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best